



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 5

**Kreisorgane;
Fraktionsbildung**

Anlage(n):

Kreistag am 25.05.2020

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 28.04.2020
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Mindestanforderung für die Fraktionsbildung sind 3 Sitze einer Partei/Wählergruppe im Kreistag



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Die Landkreisordnung sagt konkret nichts über Fraktionen aus. Die politische Praxis kommt jedoch ohne Fraktionen nicht aus. In Art. 27 Abs. 2 LkrO ist hinsichtlich des Kreistages vom „Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen“ die Rede, womit nichts Anderes gemeint sein kann, als personell feststehende und bezifferbare Gruppen von Kreistagsmitgliedern, also Fraktionen (vgl. Bauer/Böhle/Ecker Anm. 6 zu Art. 29 GO).

Fraktionsmitglieder können nur Kreisräte, nicht aber der Landrat sein, was jedoch nicht ausschließt, dass er beratend an Fraktionssitzungen teilnimmt (vgl. Bauer/Böhle/Ecker Anm. 7 zu Art. 29 GO).

Kreistagsmitglieder, die auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt wurden können sich zwar grundsätzlich zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion beitreten, müssen dann aber eine gemeinsame Politik verfolgen (vgl. Bauer/Böhle/Ecker Anm. 16 zu Art. 33 GO).

In der bisherigen Geschäftsordnung ist die Fraktionsbildung wie folgt geregelt:

§ 31 Fraktionen

*Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens **3 Sitze** im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden/eine Fraktionsvorsitzende und mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin*